

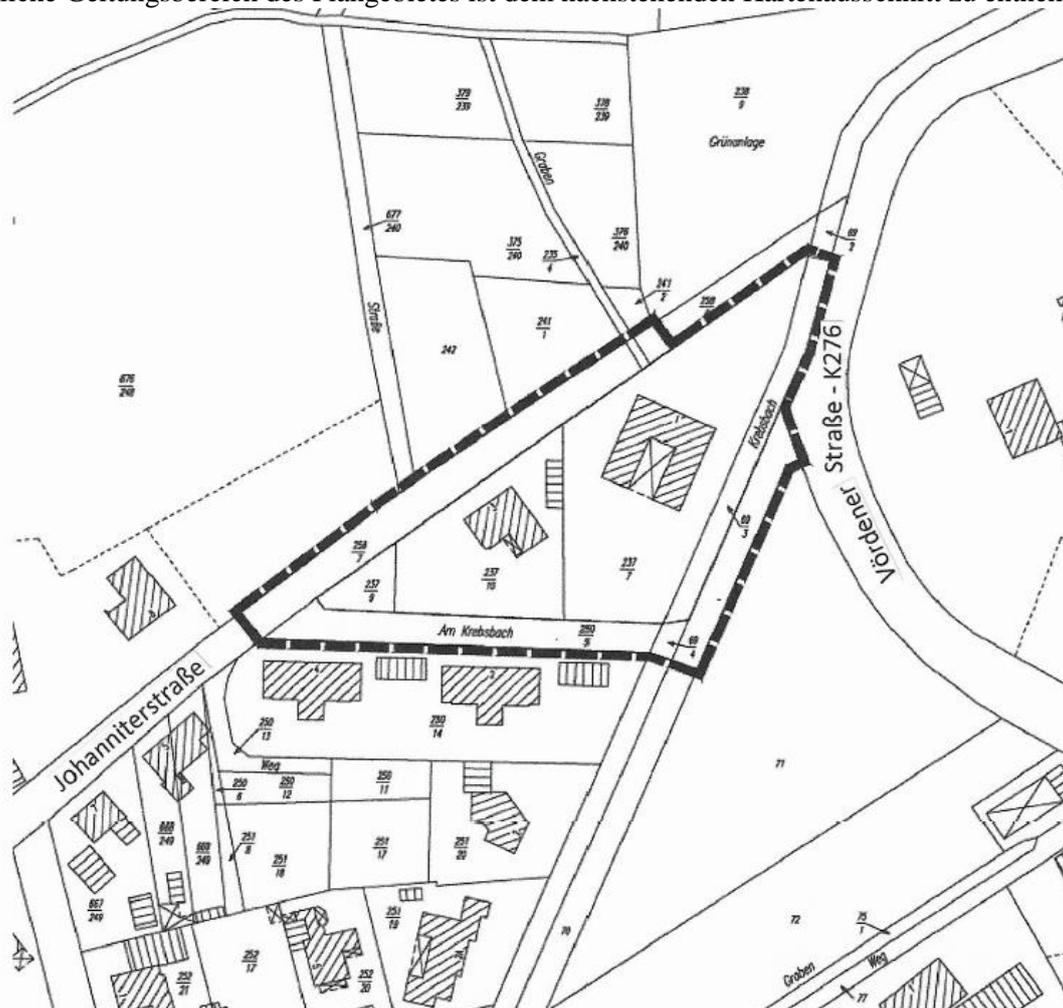
## Bekanntmachung

### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Neuenkirchen“ gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Neuenkirchen“ am 03.12.2019 als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Neuenkirchen“ umfasst den Bereich südlich der Johannerstraße, westlich des Krebsbachs und nördlich der Straße Am Krebsbach.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Neuenkirchen“ mit Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 – 12:00 Uhr sowie Di. u. Fr. 14:00 – 16:00 Uhr) von jedermann im Rathaus, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 42, Bauamt, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Neuenkirchen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. sowie nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Neuenkirchen“ werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes 40 „Ortskern Neuenkirchen“ in einem Teilbereich überplant.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich im Internet unter <http://www.neuenkirchen-voerden.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>.

Brockmann